

Verordnung über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq

Änderung vom 16. Mai 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Mai 2004¹ über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

² Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 30. Juni 2010 verlängert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

16. Mai 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 946.206.1

